

### 2.1.2.2. Die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949

Die 1946 mit dem Dokument über die Grundrechte des deutschen Volkes und dem Verfassungsentwurf der SED eingeleitete Verfassungsdiskussion fand in der Volkskongreßbewegung einen neuen Höhepunkt. Am 15. 4.1948 nahm der Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrates unter dem Vorsitz O. Grotewohls seine Arbeit auf. Neben den Vertretern der Blockparteien und demokratischer Massenorganisationen gehörten ihm eine Reihe Staatswissenschaftler an.<sup>48</sup>

Der Deutsche Volksrat war untrennbar mit den politischen Bewegungen des Volkes verbunden. Er entsprach in seiner Tätigkeit der Forderung der Partei der Arbeiterklasse, die Verfassung unter der aktiven und wachsenden Teilnahme des gesamten Volkes zu einem lebendigen Erlebnis für alle Volksschichten werden zu lassen.<sup>49</sup> 503 Abänderungsvorschläge ergaben sich aus über 9 000 Versammlungen und 15 000 Resolutionen. 52 von 144 Artikeln wurden auf deren Grundlage geändert. Nachdem der Deutsche Volksrat dem überarbeiteten Verfassungsentwurf am 19. 3.1949 zugestimmt hatte, wurde dieser am 30. 5.1949 vom 3. Deutschen Volkskongreß bestätigt und am 7.10.1949 von der Provisorischen Volkskammer in Kraft gesetzt.

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Klassiker des Marxismus-Leninismus, wonach das Wesen einer Verfassung in der juristischen Widerspiegelung des realen Verhältnisses der Klassenkräfte besteht, wurden in der Verfassung vom 7.10.1949 klare Aussagen zur Machtfrage getroffen. Sie spiegelte exakt den erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung wider und orientierte zugleich auf die Fortführung des revolutionären Prozesses. Insofern erwies sich das Grundgesetz der DDR als eine reale und das weitere gesellschaftliche Voranschreiten fördernde Verfassung.<sup>50</sup>

Alle Grundfragen der Verfassungsgestaltung, die in den Verfassungsdiskussionen der Länder eine Vorentscheidung gefunden hatten, waren nun auf einer höheren Entwicklungsstufe erneut gestellt und fanden eine konstruktive Antwort, die die Erfahrungen der Vergangenheit mit den Aufgaben der Zukunft verband. Im Zentrum stand die Frage nach der politischen Macht, nach dem Inhalt der Staatsgewalt. *Die Verfassung bestätigte die Beseitigung der Macht des Imperialismus auf politischem wie auf ökonomischem Gebiet.* Sie erklärte alle privaten Monopolorganisationen für aufgehoben und verboten und untersagte gleichzeitig jede Begründung privater wirtschaftlicher Machtstellung zum Schaden der Gesellschaft (Art. 24). Ein Verstoß dagegen führte zur entschädigungslosen Enteignung und Überführung in Volkseigentum. Die Verfassung bestätigte ferner die ökonomische Entmachtung der Kriegsverbrecher, Kriegsgewinnler und Naziaktivisten

48 So die Professoren Dr. K. Polak, Dr. P. A. Steiniger, Dr. K. Steinhoff (damals Ministerpräsident des Landes Brandenburg und später erster Innenminister der DDR) und Dr. E. Jacobi (damals Rektor der Universität Leipzig).

49 Vgl. O. Grotewohl, *Im Kampf um die einige ...*, a. a. O., S. 208.

50 Vgl. P. A. Steiniger, „Eine realistische Verfassung“, *Neue Justiz*, 12/1948, S. 241 ff.; K. Polak, „Volkssouveränität und Staatsgestaltung im kommenden Deutschland“, a. a. O., S. 243 ff.